

4. Änderung

der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren in den gemeindeeigenen Kindergärten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat am 14. Mai 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenhöhe

§ 5 Abs. 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

- (3) Werden in Kindertageseinrichtungen Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach dem Verzeichnis eine Verpflegungsgebühr fällig. Diese beträgt für alle Krippen- und Kindergartenkinder 85,00 EUR pro Monat, für Hort- und Schulkinder 90,00 EUR pro Monat.
- (4) In Ausnahmefällen können Einzelbuchungen erfolgen. Diese werden mit folgenden Gebühren veranschlagt:
- a) Eine Mahlzeit pro Portion: 4,80 EUR
 - b) Ein Tag VÖ-Betreuung inkl. Essen: 9,00 EUR
 - c) Ein Tag GT-Betreuung inkl. Essen: 12,00 EUR

§ 2 Änderung des Gebührenverzeichnisses

Das Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Kinder über 3 Jahren				
Öffnungszeit	1-Kind-Familien	2-Kind-Familien	3-Kind-Familien	4 u. mehr Kinder-Familien
Regelzeit	148,00 EUR	115,00 EUR	78,00 EUR	26,00 EUR
Verl. Öffnungszeit	196,00 EUR	148,00 EUR	98,00 EUR	32,00 EUR
Tagheim	302,00 EUR	228,00 EUR	153,00 EUR	52,00 EUR

Kinder mit 2 Jahren in der Altersmischung				
Öffnungszeit	1-Kind-Familien	2-Kind-Familien	3-Kind-Familien	4 u. mehr Kinder-Familien
Regelzeit	298,00 EUR	226,00 EUR	149,00 EUR	49,00 EUR
Verl. Öffnungszeit	389,00 EUR	299,00 EUR	200,00 EUR	63,00 EUR
Tagheim	479,00 EUR	368,00 EUR	246,00 EUR	84,00 EUR

Krippe für 1- bis 3-Jährige				
Öffnungszeit	1-Kind-Familien	2-Kind-Familien	3-Kind-Familien	4 u. mehr Kinder-Familien
Regelzeit	439,00 EUR	326,00 EUR	220,00 EUR	87,00 EUR
Verl. Öffnungszeit	531,00 EUR	395,00 EUR	267,00 EUR	105,00 EUR
Tagheim	624,00 EUR	463,00 EUR	315,00 EUR	124,00 EUR

Schulkinder Hort und flexible Nachmittagsbetreuung Klasse 1 bis 4				
Öffnungszeit	1-Kind-Familien	2-Kind-Familien	3-Kind-Familien	4 u. mehr Kinder-Familien
pro Tag bis 17 Uhr	56,00 EUR	42,00 EUR	30,00 EUR	18,00 EUR
pro Tag bis 14 Uhr	32,00 EUR	28,00 EUR	18,00 EUR	12,00 EUR

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Owingen, den 14. Mai 2024

Henrik Wengert
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Owingen (Bürgermeisteramt), Hauptstrasse 35, 88696 Owingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.